

Die „**Richtlinien für das Prüfungswesen des Bezirks Oberbayern**“ in der Fassung vom 01.08.2013 werden gemäß Art. 22 Abs. 2 BezO durch Beschluss des Bezirkstages vom **16.07.2026** wie folgt neu gefasst:

Richtlinien für das Prüfungswesen des Bezirks Oberbayern

1. Allgemeine Vorschriften zum Prüfungswesen

- 1.1 Für das Prüfungswesen des Bezirks Oberbayern gelten gemäß **Art. 101 Abs. 1 Nr. 14 BezO** die Kommunalwirtschaftliche Prüfungsverordnung (KommPrV) vom 03.11.1981 (GVBl S. 492) und die hierzu ergehenden Verwaltungsvorschriften.
- 1.2 Organe der örtlichen Rechnungsprüfung sind beim Bezirk Oberbayern
 - der Rechnungsprüfungsausschuss (Art. 85 Abs. 1 bis 3 BezO),
 - der **Bezirkstagspräsident/die Bezirkstagspräsidentin** (Art. 85 Abs. 5 BezO),
 - das Rechnungsprüfungsamt (Art. 86 BezO).

2. Rechnungsprüfungsausschuss

- 2.1 Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegen folgende Aufgaben, wobei das Rechnungsprüfungsamt gemäß Art. 85 Abs. 3 BezO umfassend als Sachverständiger heranzuziehen ist:
 - 2.1.1 Örtliche Prüfung der Jahresrechnung des Bezirks Oberbayern sowie der Jahresabschlüsse der Bezirksgüterverwaltung und des Klosters Seeon (Eigenbetrieb) gemäß Art. 85 Abs. 1 BezO.
 - 2.1.2 Betätigungsprüfungen gemäß Art. 88 Abs. 4 BezO.
 - 2.1.3 Beratung über die Erledigung der Prüfungsfeststellungen in den Berichten über örtliche und überörtliche Rechnungs- und Kassenprüfungen sowie Betätigungsprüfungen und besonderer Prüfungsaufträge des Bezirkstags und Bezirksausschusses; der Rechnungsprüfungsausschuss wird insoweit vorberatend tätig.
 - 2.1.4 Prüfung von Verfahren der automatisierten Datenverarbeitung (§ 6 KommPrV).
- 2.2 Der Rechnungsprüfungsausschuss berät grundsätzlich in nichtöffentlichen Sitzungen. Bezirksbedienstete, **Vertretungen** von Unternehmen, an denen der Bezirk Oberbayern beteiligt ist und Sachverständige können auf Einladung an den Sitzungen teilnehmen. Mitglieder des Bezirkstags Oberbayern haben jederzeit die Möglichkeit, als **Zuhörende** teilzunehmen.
- 2.3 Zu den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses lädt der **Vorsitzende/die Vorsitzende** des Rechnungsprüfungsausschusses ein. **Der Bezirkstagspräsident/die Bezirkstagspräsidentin** erhält einen Abdruck der Einladung. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung des Bezirkstags.

3. Bezirkstagspräsident/die Bezirkstagspräsidentin

- 3.1 **Dem Bezirkstagspräsidenten/der Bezirkstagspräsidentin** obliegt die örtliche Kassenprüfung der kameralen Einrichtungen und der Eigenbetriebe (Art. 85 Abs. 5 BezO).
Er/Sie bedient sich des Rechnungsprüfungsamtes.
- 3.2 **Der Bezirkstagspräsident/die Bezirkstagspräsidentin** ist ferner für die Bearbeitung der Berichte über örtliche und überörtliche Rechnungs- und Kassenprüfungen zuständig, sofern **er/sie** diese Aufgabe nicht der Bezirksverwaltung überträgt.
- 3.3 **Der Bezirkstagspräsident/die Bezirkstagspräsidentin** kann das Rechnungsprüfungsamt gemäß den Regelungen in der kbo-Unternehmenssatzung mit der Durchführung anlassbezogener Prüfungen im kbo-Kommunalunternehmen und den verbundenen Tochtergesellschaften beauftragen.

4. Rechnungsprüfungsamt

- 4.1 Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der örtlichen Rechnungsprüfung dem Bezirkstag und bei der örtlichen Kassenprüfung **dem Bezirkstagspräsidenten/der Bezirkstagspräsidentin** unmittelbar verantwortlich (Art. 86 Abs.2 Satz 1 BezO).

Dem Rechnungsprüfungsamt obliegen folgende Aufgaben:

- 4.1.1 Mitwirkung als **Sachverständige** bei der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse sowie bei sonstigen Prüfungen gemäß Nr. 2.1.1 bis 2.1.4 dieser Richtlinien.
- 4.1.2 Für die Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse können bereits während des Haushaltsjahres und vor Aufstellung der Jahresrechnung Prüfungshandlungen vorgenommen werden (§ 2 Abs. 2 KommPrV).
- 4.1.3 Durchführung der örtlichen Kassenprüfungen im Auftrag **des Bezirkstagspräsidenten/der Bezirkstagspräsidentin** gemäß Art. 85 Abs. 5 BezO.
- 4.1.4 Fachliche Beratung des Rechnungsprüfungsausschusses bei Beschlüssen über die Erledigung von Prüfungsfeststellungen und bei der Prüfung von Verfahren der automatisierten Datenverarbeitung.
- 4.1.5 Durchführung besonderer Prüfungsaufträge des Bezirkstags und **des Bezirkstagspräsidenten/der Bezirkstagspräsidentin** gemäß Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BezO sowie des Bezirks- und Rechnungsprüfungsausschusses gemäß der Geschäftsordnung des Bezirkstags Oberbayern (GeschO).
- 4.1.6 Durchführung anlassbezogener Sonderprüfungen im Auftrag des **Bezirkstagspräsidenten/der Bezirkstagspräsidentin** im kbo-Kommunalunternehmen und den verbundenen Gesellschaften gemäß den Regelungen in der kbo-Unternehmenssatzung.
- 4.1.7 Hilfestellung in Grundsatzfragen des Kassen- und Rechnungswesens.
- 4.2 Das Rechnungsprüfungsamt ist zur Wahrnehmung seiner Aufgaben über alle wichtigen Angelegenheiten des Bezirks zu informieren. Es erhält insbesondere Einladungen zu allen Sitzungen der Bezirksgremien sowie Niederschriften aller Sitzungen. Die **Leitung** des Rechnungsprüfungsamtes ist berechtigt, an den Sitzungen der Bezirksgremien teilzunehmen.

- 4.3 Die zur Durchführung der Betätigungsprüfungen notwendigen Unterlagen, insbesondere die Berichte der **Abschlussprüfer/Abschlussprüferinnen**, Niederschriften der Sitzungen des Aufsichtsrats, des Verwaltungsrats sowie der Gesellschafterversammlungen, sind dem Rechnungsprüfungsamt über die jeweilige Beteiligungsverwaltung unverzüglich nach Beendigung der Abschlussprüfung und Feststellung des Jahresabschlusses zuzuleiten.

5. Behandlung von Berichten über örtliche Kassenprüfungen

- 5.1 Niederschriften über Kassenprüfungen in der Bezirkshauptkasse, in kameralen Einrichtungen und Eigenbetrieben erhalten:

- **der Bezirkstagspräsident/die Bezirkstagspräsidentin**,
- die Bezirksverwaltung (Kämmerei),
- die betreffende Einrichtung,
- der Rechnungsprüfungsausschuss zur Information.

- 5.2 **Der Bezirkstagspräsident/die Bezirkstagspräsidentin**, im Falle einer Delegation die Bezirksverwaltung, veranlasst die Bearbeitung etwaiger Feststellungen durch die zuständigen Arbeitsgebiete und Bezirkseinrichtungen.

- 5.3 Innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Niederschrift **beim Bezirkstagspräsidenten/bei der Bezirkstagspräsidentin** bzw. bei der Bezirksverwaltung erhält das Rechnungsprüfungsamt Mitteilung, inwieweit den Prüfungsfeststellungen entsprochen bzw. was veranlasst wurde.

- 5.4 Der Rechnungsprüfungsausschuss berät in seiner nächsten Sitzung darüber, ob die Prüfungsfeststellungen erledigt sind und unterbreitet den zuständigen Bezirksgremien die erforderlichen Empfehlungen bzw. Beschlussvorschläge.

6. Behandlung von Prüfungsberichten über die örtliche Rechnungsprüfung

- 6.1 Die vom Rechnungsprüfungsamt als Sachverständigen gefertigten Prüfungsberichte werden im Rechnungsprüfungsausschuss behandelt.

- 6.2 Das Rechnungsprüfungsamt stellt die Prüfungsberichte über die Jahresrechnung des Bezirks Oberbayern, die Teilberichte der kameralen Einrichtungen sowie die Prüfungsberichte über die Bezirksgüterverwaltung und die Eigenbetriebe sowie die hierzu gefassten Beschlüsse **dem Bezirkstagspräsidenten/der Bezirkstagspräsidentin** und der Bezirksverwaltung digital zur Verfügung.

- 6.2.1 **Der Bezirkstagspräsident/die Bezirkstagspräsidentin**, im Falle einer Delegation die Bezirksverwaltung, veranlasst die Bearbeitung der Prüfungsbemerkungen (Anmerkungen und Textziffern) durch die zuständigen Arbeitsgebiete und Bezirkseinrichtungen. Den Vorsitzenden der im Bezirkstag vertretenen Fraktionen sowie **den Referenten und Referentinnen** der betroffenen Einrichtungen werden die Berichte digital bereitgestellt.

- 6.3 Innerhalb von vier Monaten nach Eingang der Prüfungsberichte **beim Bezirkstagspräsidenten/bei der Bezirkstagspräsidentin** erhält das Rechnungsprüfungsamt Mitteilung, inwieweit den Prüfungsfeststellungen entsprochen bzw. was veranlasst wurde.

- 6.4 Der Rechnungsprüfungsausschuss berät in seiner nächsten Sitzung darüber, ob die Prüfungsfeststellungen erledigt sind, und unterbreitet den zuständigen Bezirksgremien die erforderlichen Empfehlungen bzw. Beschlussvorschläge.

6.5 Prüfungsberichte gemäß **4.1.6** dieser Richtlinien werden **dem Bezirkstagspräsidenten/der Bezirkstagspräsidentin** über den **Bereich** „Klinische Beteiligungen“ der Bezirksverwaltung zugeleitet.

7. Behandlung von überörtlichen Prüfungsberichten

7.1 **Der Bezirkstagspräsident/die Bezirkstagspräsidentin**, im Falle einer Delegation die Bezirksverwaltung, leitet dem Rechnungsprüfungsamt ein Exemplar des Berichts zu und veranlasst die Bearbeitung der Prüfungsbemerkungen durch die zuständigen Arbeitsgebiete und Bezirkseinrichtungen. Den Vorsitzenden der im Bezirkstag vertretenen Fraktionen, **dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden** des Rechnungsprüfungsausschusses sowie **den Referenten/Referentinnen** der betroffenen Einrichtungen werden die Berichte digital zur Verfügung gestellt.

7.2 Innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der Berichte **beim Bezirkstagspräsidenten/bei der Bezirkstagspräsidentin** bzw. bei der Bezirksverwaltung erhält das Rechnungsprüfungsamt Mitteilung, inwieweit den Prüfungsfeststellungen entsprochen bzw. was veranlasst wurde.

7.3 Der Rechnungsprüfungsausschuss berät in seiner nächsten Sitzung darüber, ob die Prüfungsfeststellungen erledigt sind, und unterbreitet den zuständigen Bezirksorganen die erforderlichen Empfehlungen bzw. Beschlussvorschläge.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am **01.08.2026** in Kraft.